

## **VERPFLICHTUNGSVEREINBARUNG FÜR ASSOZIIERTE MITGLIEDER DER A.I.S.E.-CHARTER FÜR NACHHALTIGES WASCHEN UND REINIGEN – Fassung 2010**

(Fassung vom 7. März 2011, verbindlich ist das englische  
Original)

**MIT DIESER VEREINBARUNG VERPFLICHTET SICH** \_\_\_\_\_

(nachstehend das „Unternehmen“), mit Hauptgeschäftssitz in \_\_\_\_\_

der **CHARTER FÜR NACHHALTIGES WASCHEN UND REINIGEN** (nachstehend „Charter 2010“) der Association Internationale de la Savonnerie, de la Détergence et des Produits d'Entretien aisbl, mit eingetragenem Geschäftssitz in 1160 Brüssel, 15A, Herrmann Debroux, Belgien (nachstehend „A.I.S.E.“) mit Datum des \_\_\_\_\_,

### **PRÄAMBEL**

Die Charter für nachhaltiges Waschen und Reinigen (nachstehend „Charter 2005“) ist ein von der A.I.S.E. entwickeltes und am 1. Dezember 2005 gestartetes freiwilliges Industrieprogramm. Das Ziel dieses Programms ist die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung im Bereich der Herstellung von im Haushalt oder in der Industrie verwendeten Reinigungs- und Pflegeprodukten, die im Geltungsbereich der Charter 2005 auf den Markt gebracht werden.

Die Charter 2005 verpflichtet Herstellerunternehmen, die dem Programm als ordentliche Mitglieder beitreten können, zur Implementierung von Systemen für eine ständige Bewertung und Prüfung ihrer Nachhaltigkeitsleistung in allen wichtigen Phasen ihrer Produktionsverfahren. Unternehmen, die diese Systeme implementiert haben, sind zur Verwendung der Warenzeichen der Charter 2005 berechtigt.

Die assoziierte Mitgliedschaft bildet für Unternehmen, die keine Hersteller sind, den Rahmen für eine Zusammenarbeit als Partner mit ihren herstellenden Lieferanten oder Subunternehmern zur Erfüllung der allgemeinen Anforderungen der Charter 2005 sowie der Kennzeichnung von Produkten mit den Warenzeichen der Charter 2005.

Die Charter 2005 wurde 2010 zur Gewährleistung ihrer weiteren aktuellen Relevanz für die Nachhaltigkeit zu „Charter 2010“ aktualisiert. Die A.I.S.E. wird zum gegebenen Zeitpunkt und nach entsprechenden Gesprächen mit allen Interessensparteien eventuell weitere Aktualisierungen der Charter vornehmen. Sowohl ordentliche als auch assoziierte Mitglieder der Charter 2005 werden zu einem Transfer zur Charter 2010 gebeten aber nicht verpflichtet.

Die Charter 2010 basiert auf den Prinzipien der Charter 2005 und wurde im Wesentlichen durch das Konzept einer Produktdimension erweitert, an dem sich Unternehmen freiwillig beteiligen können. In diesem Zusammenhang können sie bei ihren Produkten angeben, dass diese für spezifische von der A.I.S.E. festgelegte Produktkategorien erweiterte Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Diese werden als „ASP“ (Advanced Sustainability Profiles – Erweiterte Nachhaltigkeitsprofile) bezeichnet. Die Bedingungen und operativen Regelungen (nachstehend „Operative Regelungen“) der Charter 2010 sind im Anhang 4 enthalten.

Die A.I.S.E. verpflichtet sich zur Ausarbeitung von ASP für solche Produktkategorien, die in den Aktivitätsbereich der A.I.S.E. fallen und für die Unternehmen ihr Interesse gezeigt haben, sowie zur ständigen Weiterentwicklung der festgelegten ASP.

Die ASP werden regelmäßig oder nach Bedarf und nach Rücksprache mit den Mitgliedsunternehmen der Charter 2010 unter Berücksichtigung angemessener Übergangsregelungen aktualisiert, um einen ausreichenden Grad an Nachhaltigkeit während der gesamten Laufzeit dieses Programms beizubehalten. .

Unter der Voraussetzung, dass genügend viele Mitglieder zur Charter 2010 gewechselt sind, kann die Charter 2005 in Zukunft eingestellt werden.

Die Vereinbarung für assoziierte Mitglieder in der Fassung 2010 bildet für Unternehmen, die keine Hersteller sind, den Rahmen für eine Zusammenarbeit als Partner mit ihren herstellenden Lieferanten und Subunternehmen zur Erfüllung der aktualisierten Anforderungen der Nachhaltigkeitsprozesse der Charter 2010, zur Nutzung der relevanten ASP (Advanced Sustainability Profiles – Erweiterte Nachhaltigkeitsprofile) sowie zur Teilnahme an den KPI-Meldeanforderungen (Key Performance Indicators – Betriebliche Leistungskennzahlen).

Das auf der endgültigen Verbrauchseinheit eines Produkts genannte Unternehmen, an das ein Nutzer oder Verbraucher normalerweise eine Reklamation richten würde, gilt im Sinne der Charter 2010 und dieser Verpflichtungsvereinbarung als das verantwortliche Unternehmen (nachstehend „Verantwortliches Unternehmen“).

Die Warenzeichen der Charter 2010 und mit ihnen verbundenen Informationen können auf Verpackungen von Produkten unter der Voraussetzung abgedruckt werden, dass diese Produkte von einem ordentlichen Mitglied der Charter 2010 unter Einhaltung der *Operativen Regelungen* der Charter 2010 hergestellt wurden.

Alle Hersteller von Produkten, seien sie verantwortliche Unternehmen oder nicht, die in der Lage sind, alle Verifizierungs- und Meldebedingungen der 2010 eigenständig zu erfüllen, können entsprechend den Eignungskriterien eine Mitgliedschaft als ein ordentliches Mitglied der Charter 2010 beantragen.

Ist ein verantwortliches Unternehmen nicht der direkte Hersteller, sondern Beschaffer eines Produkts bei einem ordentlichen Mitglied der Charter 2010, kann es als ein assoziiertes Mitglied der Charter 2010 deren Warenzeichen für oder in Verbindung mit den besagten Produkten verwenden.

War ein assoziiertes Mitglied durch die ehemalige Vereinbarung für assoziierte Mitglieder der Charter 2005 verpflichtet, ist zur Nutzung des ASP-Systems ein Transfer über die Vereinbarung für assoziierte Mitglieder in der Fassung 2010 erforderlich; dieser Transfer schließt allerdings nicht die Weiterverwendung der Warenzeichen der Charter 2005 bei Produkten aus, die von einem ordentlichen Mitglied der Charter 2005 hergestellt wurden, das nicht zur Charter 2010 wechselt. Assoziierte Mitglieder der Charter 2010 können also die Warenzeichen der Charter 2005 für Produkte verwenden, die von einem der Charter 2005 auch weiterhin als ordentliches Mitglied verpflichtetem Unternehmen hergestellt werden.

Das Unternehmen hat bei der A.I.S.E. seine Mitgliedschaft als ein assoziiertes Mitglied der Charter 2010 beantragt und der Erfüllung der nachstehend aufgeführten Verpflichtungen zugestimmt.

Die A.I.S.E. hat die Erfüllung der Eignungskriterien für eine Mitgliedschaft bei der Charter 2010 seitens des Unternehmens festgestellt.

Bezüglich der in Anhang 2 aufgeführten Produkte, die entsprechend den Anforderungen der Charter 2010 hergestellt werden müssen und/oder für die ein ASP beantragt wird, enden für ein Mitgliedsunternehmen der Charter 2005, das zur Charter 2010 transferiert, automatisch alle vorherigen Verpflichtungen zur Charter 2005, und das Unternehmen folgt den in den *Operativen Regelungen* festgelegten Schritten zur Gewährleistung des Übergangs von der Charter 2005 zur 2010.

Diese Verpflichtungsvereinbarung überträgt dem Unternehmen die Rechte eines assoziierten Mitglieds der Charter 2010.

Das Unternehmen **VERPFLICHTET SICH HIERMIT:**

1. zur Anerkennung, dass die in Anhang 4 dieser Verpflichtungsvereinbarung enthaltenen *Operativen Regelungen* der Charter 2010 einen integralen Bestandteil dieser Vereinbarung bilden und zu Referenzzwecken in diese integriert werden;
2. zur Unterstützung der ständigen Verbesserung der Nachhaltigkeit in den Bereichen Seifen und Wasch-, Pflege- und Reinigungsmitteln gemäß den Zielen der Charter 2010 und zur Förderung und Unterstützung der Implementierung von Verbesserungen sowie zur Unterlassung aller Handlungen, die den Zielen der Charter 2010 schaden oder die A.I.S.E. oder deren Mitglieder in Misskredit bringen könnten;
3. zur Platzierung von relevanten Produkten im Markt unter eigenem Namen als ein verantwortliches Unternehmen und zur Kennzeichnung mit den Warenzeichen der Charter 2010 von Produkten, für die kein ASP beantragt wurde/verfügbar ist, die hergestellt wurden entweder:
  - i. von einem Herstellerunternehmen, das ein vollständiges ordentliches Mitglied der Charter 2010 ist, oder
  - ii. von einem herstellenden Lieferanten oder Subunternehmen, das mit dem Unternehmen zusammenarbeitet und vom Unternehmen gemeinsam auf derselben Grundlage, die für ordentliche Mitglieder der Charter 2010 gilt, geprüft wurden.
  - iii. in Bezug auf Produkte, dass die Produkte, für die ein ASP beantragt wird, an einem Standort des ordentlichen Mitglieds der Charter 2010 hergestellt werden, der in die CSP-Prüfung eingebunden ist und alle anderen der im Anhang 4 beigefügten *Operativen Regelungen* erfüllt.
4. Im Fall von 3 ii) gilt das Recht zur Verwendung der Warenzeichen der Charter 2010 auf Verpackungen oder anhängigen Informationen ausschließlich für Produkte des Unternehmens, die von der CSP-Prüfung gedeckt sind. Dieses Recht überträgt auf das Unternehmen oder den Lieferanten oder Subunternehmer kein allgemeines Recht der Verwendung der Warenzeichen der Charter 2010 für andere Produkte.
5. Desweiteren verpflichtet sich das Unternehmen zur Information der A.I.S.E. über die Erstverpflichtung und alle Folgeverpflichtungen mit dem im Anhang 2 beigefügten Formular von Produkten zur Charter 2010 sowie mit dem Formular in Anhang 3 über Produkte, für die ein relevanter ASP-Status beantragt wird;
6. zur Zusammenarbeit mit der A.I.S.E. und ordentlichen Mitgliedern zum Zweck der unabhängigen externen Prüfung;
7. zur Übermittlung von Informationen, die ordentliche Mitglieder der Charter 2010 in vertretbarem Maße zur Erfüllung ihrer KPI-Meldepflicht anfordern, und im Fall von 3 ii) zur Übernahme der Verantwortung zur Gewährleistung der Einhaltung der KPI-Meldepflicht;
8. zur Einhaltung der Bedingungen der als Bestandteil dieser Verpflichtungsvereinbarung gewährten Warenzeichen;
9. zur sofortigen Erfüllung aller Anfragen der A.I.S.E. eines Nachweises der Einhaltung dieser Verpflichtungs- oder der Warenzeichenlizenzvereinbarung.

Das Unternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass Änderungen der *Operativen Regelungen* der Charter 2010 und insbesondere der ASP, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Verpflichtungsvereinbarung nicht vorgesehen waren, regelmäßig oder nach Bedarf unter Berücksichtigung angemessener Übergangsregelungen und nach Rücksprache mit Mitgliedsunternehmen der Charter 2010 vorgenommen werden können; das Unternehmen erklärt sich mit der Implementierung dieser Änderungen einverstanden.

Diese Verpflichtungsvereinbarung bleibt in vollem Umfang gültig und wirksam, bis sie beendet wird entweder:

i) vom Unternehmen mit einer schriftlichen Mitteilung per Einschreiben mindestens sechs (6) Monate im Voraus an die A.I.S.E. seines Austritts aus der Charter 2010, oder

ii) von der A.I.S.E. mit einer schriftlichen Mitteilung per Einschreiben mindestens sechs (6) Monate im Voraus an das Unternehmen im Anschluss an einer Nichterfüllung seitens des Unternehmens von wesentlichen Bedingungen der Charter und/oder dieser Verpflichtungsvereinbarung und/oder im Fall eines ernsthaften Verstoßes seitens des Unternehmens gegen die Bedingungen der Warenzeichenlizenz. Die A.I.S.E. muss dem Unternehmen schriftlich an die Adresse des Hauptgeschäftssitzes sein ernsthaftes Fehlverhalten oder seinen ernsthaften Verstoß darlegen. Wird das Fehlverhalten und/oder der Verstoß vom Unternehmen innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem Empfangsdatum der Kündigungsmittteilung der A.I.S.E. behoben, gilt das entsprechende Fehlverhalten oder der entsprechende Verstoß als Null und Nichtig, oder

iii.) von der A.I.S.E. mit einer schriftlichen Mitteilung per Einschreiben mindestens zwölf (12) Monate im Voraus an das Unternehmen im Anschluss an eine Entscheidung der A.I.S.E. der Beendigung der Charter 2010 aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen oder aufgrund einer geplanten Implementierung einer umfangreichen Aktualisierung der Charter 2010.

Ist das Unternehmen mit einer Entscheidung der A.I.S.E. bezüglich der Charter 2010 aus Gründen, die seinen Interessen schaden, nicht einverstanden, verpflichten sich die Parteien, als erste Maßnahme eine außergerichtliche Einigung anzustreben. Kann diese nicht erzielt werden, muss die Angelegenheit ausschließlich und exklusiv zur verbindlichen Schlichtung gemäß den Regeln und Verfahren des CEPANI (Centre belge d'arbitrage et de médiation – Belgisches Zentrum für Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation) angetragen werden.

Desweiteren vereinbaren die Parteien, dass alle Verhandlungen in Brüssel (Belgien) stattfinden, die Verfahren in englischer Sprache durchgeführt werden und das Schiedsgericht aus einem (1) Schiedsrichter besteht.

In seiner Auslegung und Interpretation dieser Verpflichtungsvereinbarung unterliegt der Schiedsrichter den belgischen Gesetzen, die er auch zur Anwendung bringt. Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Parteien verbindlich; eine Gerichtsentscheidung über den Schiedsspruch kann bei jedem ordentlichen Gericht beantragt werden.

Die Kostenfrage wird gemäß den Standardpraktiken des CEPANI geregelt.

Diese Verpflichtungsvereinbarung und die in ihr festgelegten Rechte, Pflichten und Haftungen für das Unternehmen und die A.I.S.E. im Rahmen der Charter 2010 bleiben während der Kündigungsfrist in vollem Umfang gültig und wirksam.

Hiermit bestätige ich die Lektüre und Kenntnisnahme der *Operativen Regelungen*.

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Name und Position)

Tragen Sie bitte Ihre Kontaktdaten ein:

Name des Unternehmens: .....

Titel: .....

Vorname: .....

Name: .....

Position: .....

Adresse: .....

.....

.....

Telefon: .....

Fax: .....

E-Mail: .....

## ANHANG 1

Liste der Länder, für die sich das Unternehmen zur A.I.S.E.-Charter für nachhaltiges Waschen und Reinigen verpflichtet

(Zutreffende Länder bitte ankreuzen)

EU:

- Alle
- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Zypern
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Schweden
- Großbritannien

Andere:

- Island
- Norwegen
- Schweiz
- Liechtenstein

## ANHANG 2

### A.I.S.E.-Charter für nachhaltiges Waschen und Reinigen, Upgrade 2010

#### Allgemeine Erklärung des assoziierten Mitglieds

(nachstehend das „Unternehmen“) erklärt hiermit, dass die folgenden Produkte die relevanten ASP-Kriterien erfüllen und mit dem ASP-Logo der Charter 2010 gekennzeichnet werden. Das Unternehmen erklärt hiermit, dass die folgenden gelieferten Produkte von einem Lieferanten hergestellt wurden, der die Zulassungsprüfung eines unabhängigen Prüfers gemäß den Prinzipien der Charter für nachhaltiges Waschen und Reinigen bestanden hat:

<u>Marke</u>	<u>Produkt-kategorie</u> (d.h. Weichspüler, Stoffe, ...)	<u>Produkttyp</u> (d.h. normal, konzentriert, dosiert, ...)	<u>Inhalt</u> (d.h. 1 l, 2 kg., ...)	<u>Lieferunternehmen</u>
...	...	...	...	...
...	...	...	...	...
...	...	...	...	...
...	...	...	...	...

Der Begriff „Produkte“ bezeichnet die SKU (Stock Keeping Units – Lagereinheiten) für eine Markenvariante mit derselben Formulierung pro Land. Eine SKU ist eine Nummer, die einem Artikel zugewiesen wird und dessen individuellen Eigenschaften beschreibt.

Die in dieser Tabelle angegebenen Informationen werden vom Sekretariat der A.I.S.E. und dem externen Prüfer von Unternehmensprodukten vertraulich behandelt.

Ein assoziiertes Mitglied kann Warenzeichen der Charter 2010 ausschließlich für Produkte verwendet, die in dieser Liste aufgeführt sind und von einem Unternehmen geliefert werden, das die von einem externen Prüfer gemäß den Operativen Regelungen der Charter 2010 für nachhaltiges Waschen und Reinigen bestanden hat.

Diese Tabelle muss jedes Mal dann aktualisiert werden, wenn das assoziierte Mitglied die Verwendung der Warenzeichen der Charter 2010 für ein weiteres Produkt beabsichtigt.

Bitte senden Sie diesen Anhang ausgefüllt an:

A.I.S.E. · Avenue Herrmann Debroux 15 A · B-1160 Brüssel

info@sustainable-cleaning.com · Fax: 00 32 2 679 62 79

**(Diese Informationen werden gespeichert und ausschließlich der A.I.S.E. und ihren unabhängigen Prüfer zugänglich gemacht.)**

**Dieser Anhang ist zur Vereinfachung der Erklärung im Word-Format verfügbar.**

Datum: .....

Name und Unterschrift: .....

### AHANG 3

#### **A.I.S.E.-Charter für nachhaltiges Waschen und Reinigen, Upgrade 2010 Produkte, für die das Unternehmen das ASP-Logo beantragt.**

(nachstehend das „Unternehmen“) erklärt hiermit, dass die folgenden Produkte die relevanten ASP-Kriterien erfüllen und mit dem ASP-Logo der Charter 2010 gekennzeichnet werden.

Der Begriff „Produkte“ bezeichnet die SKU (Stock Keeping Units – Lagereinheiten) für eine Markenvariante mit derselben Formulierung pro Land. Eine SKU ist eine Nummer, die einem Artikel zugewiesen wird und dessen individuellen Eigenschaften beschreibt.

Anmerkung: Eine neue ASP-Bewertung muss durchgeführt werden:

- sobald eine aktualisierte ASP-Version für eine Produktkategorie eingeführt wurde;
- einmal pro Jahr und auf Anfrage;
- in Fall einer neuen ASP-Bewertung oder der Einstellung der Produktion eines ASP-Produkts. Diese Tabelle muss aktualisiert und der A.I.S.E. übermittelt werden (mindestens einmal pro Jahr sowie auf Anfrage von A.I.S.E.).

Datum: .. /.. /....

Name und Unterschrift:

.....

Bitte senden Sie diesen Anhang ausgefüllt per Post, E-Mail oder Fax an:

*A.I.S.E. · Avenue Herrmann Debroux 15 A · B-1160 Brüssel*

*info@sustainable-cleaning.com · Fax: 00 32 2 679 62 79*

***(Diese Informationen werden gespeichert und ausschließlich der A.I.S.E. und ihren unabhängigen Prüfer zugänglich gemacht.)***

<b>ASP-Produktkategorie und Version (Jahr)</b>	<b>Produkt/Markenname/SKU-Referenz</b>	<b>Produktversion/Markenname/SKU-Referenz</b>	<b>Land</b>

## **ANHANG 4**

### **Operative Regelungen der Charter 2010**

Die *Operativen Regelungen* stehen unter folgender Adresse zum Download bereit:

[http://www.sustainable-cleaning.com/content\\_attachments/documents/Charter%202010\\_OperatingRules\\_ver04March2011.pdf](http://www.sustainable-cleaning.com/content_attachments/documents/Charter%202010_OperatingRules_ver04March2011.pdf)